



## Markt Uehlfeld

### Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) des Marktes Uehlfeld vom 25.06.2020

---

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Uehlfeld folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile  
Uehlfeld, Demantsfürth, Peppenhöchstädt, Rohensaas und Voggendorf

#### **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Der Markt Uehlfeld erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

##### **Verbesserung und Erneuerung des Regenwasserkanals für den Gemeindeteil Voggendorf**

- 1.) Erneuerung des Regenwasserkanals des gesamten Ortsteils entsprechend den aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik für einen Kanal zur Ableitung des Regenwassers in einem Wasserschutzgebiet. Ausführung als dichter, wiederkehrend überprüfbarer Kanal.

Es wurde eine hydraulische Berechnung des Rohrnetzes durchgeführt, hierdurch ergab sich eine Erhöhung der Rohrleitungsdurchmesser gegenüber dem alten Kanal.

- 2.) Das Entwässerungsgebiet in Voggendorf teilt sich in einen westlichen und einen östlichen Bereich. Die Maßnahme wird wie folgt beschrieben:

##### **2.1.) Westliches Einzugsgebiet:**

Das westliche Einzugsgebiet mündet westlich der Brücke nach Uehlfeld im Mündungsbereich Schleifach/Aisch in das Gewässer mit einem Auslass Durchmesser DN 500 ein.

Zusammengefasst wird in diesem Bereich das Niederschlagswasser der Straße nach Demantsfürth, Peppenhöchstädt, der Straße nach Weidendorf und der Straße nach Uehlfeld, sowie die Regenwasserhausanschlüsse aller in diesem Bereich angrenzenden Privatgrundstücke. Die Kanäle sind mit einem Durchmesser DN 200 bis DN 500 ausgeführt, die Schächte als begehbare Stahlbetonbauwerke mit Innendurchmesser DN1000 bis DN1200.

Im Einzelnen:

#### **Aus Richtung Demantsfürth:**

- Schacht-Nr. RW 28 bis RW 18, jeweils Fl.-Nr. 390 Gem. Demantsfürth, PP DN 200 mit einer Gesamtlänge von 20,30 m
- Schacht-Nr. RW 18 bis RW 17, jeweils Fl.-Nr. 390 Gem. Demantsfürth, PP DN 300 mit einer Gesamtlänge von 49,40 m
- Schacht-Nr. RW 17 bis RW 16, jeweils Fl.-Nr. 390 Gem. Demantsfürth, PP DN 300 mit einer Gesamtlänge von 13,85 m
- Schacht-Nr. RW 16 auf Fl.-Nr. 390 Gem. Demantsfürth bis Schacht-Nr. RW 12 auf Fl.-Nr.377/2, PP DN 300 mit einer Gesamtlänge von 6,90 m
- Schacht-Nr. RW 12 bis RW 11, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 400 mit einer Gesamtlänge von 6,20 m
- Schacht-Nr. RW 11 bis RW 10, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 500 mit einer Gesamtlänge von 31,05 m
- Schacht-Nr. RW 10 bis RW 09, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 500 mit einer Gesamtlänge von 19,20 m
- Schacht-Nr. RW 09 bis RW 05, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 500 mit einer Gesamtlänge von 28,30 m
- Schacht-Nr. RW 05 bis RW 03, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 500 mit einer Gesamtlänge von 24,00 m
- Schacht-Nr. RW 03 bis RW 02, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 500 mit einer Gesamtlänge von 21,80 m
- Schacht-Nr. RW 02 bis Auslass RW01, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 500 mit einer Gesamtlänge von 18,50 m
- Eingepflastertes Auslaufbauwerk DN 500 mit Rückstauklappe auf Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, Einleitung in Gewässer Fl.-Nr. 227 Gem. Demantsfürth
- Hausanschlussleitungen PP DN 150 aus allen angrenzenden Grundstücken

#### **Aus Stichstraße Hausnummern 12/13:**

- Schacht-Nr. RW 04 bis RW 03.1, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 300 mit einer Gesamtlänge von 33,90 m
- Schacht-Nr. RW 03.1 bis RW 03 jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 300 mit einer Gesamtlänge von 5,50 m
- Hausanschlussleitungen PP DN 150 aus allen angrenzenden Grundstücken

#### **Aus Dorfstraße, bei Hausnummer 1:**

- Schacht-Nr. RW 08 bis RW 07, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 300 mit einer Gesamtlänge von 10,35 m
- Schacht-Nr. RW 07 bis RW 06, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 300 mit einer Gesamtlänge von 19,10 m
- Schacht-Nr. RW 06 bis RW 05, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 300 mit einer Gesamtlänge von 12,60 m
- Hausanschlussleitungen PP DN 150 aus allen angrenzenden Grundstücken

#### **Aus Richtung Weidendorf:**

- Schacht-Nr. RW 27 bis RW 15, jeweils Fl.-Nr. 477 Gem. Demantsfürth, PP DN 200 mit einer Gesamtlänge von 8,30 m
- Schacht-Nr. RW 15 bis RW 14, jeweils Fl.-Nr. 477 Gem. Demantsfürth, PP DN 300 mit einer Gesamtlänge von 57,20 m
- Schacht-Nr. RW 14 auf Fl.-Nr. 477 Gem. Demantsfürth bis Schacht-Nr. RW 13 auf Fl.-Nr. 390, PP DN 400 mit einer Gesamtlänge von 48,30 m

- Schacht-Nr. RW 13 auf Fl.-Nr. 390 Gem. Demantsfürth bis Schacht-Nr. RW 12 auf Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 400 mit einer Gesamtlänge von 20,40 m
- Hausanschlussleitungen PP DN 150 aus allen angrenzenden Grundstücken

#### **Aus Richtung Peppenhöchstädt:**

- Schacht-Nr. RW 34 bis RW 33, jeweils Fl.-Nr. 397 Gem. Demantsfürth, PP DN 150 mit einer Gesamtlänge von 24,00 m
- Schacht-Nr. RW 33 bis RW 32, jeweils Fl.-Nr. 397 Gem. Demantsfürth, PP DN 150 mit einer Gesamtlänge von 15,00 m
- Schacht-Nr. RW 32 auf Fl.-Nr. 397 Gem. Demantsfürth bis RW 13 auf Fl.-Nr.390 Gem. Demantsfürth, PP DN 150 mit einer Gesamtlänge von 47,60 m
- Hausanschlussleitungen PP DN 150 aus allen angrenzenden Grundstücken

#### **2.2.) Östliches Einzugsgebiet:**

Das östliche Einzugsgebiet mündet auf Höhe des östlichen Ortsendes in die Aisch in das Gewässer mit einem Auslass mit Durchmesser DN 500 ein.

Zusammengefasst wird in diesem Bereich das Niederschlagswasser der nordöstlichen Dorfstraße und die Regenwasserhausanschlüsse aller in diesem Bereich angrenzenden Privatgrundstücke.

Die Kanäle sind mit einem Durchmesser DN 300 bis DN 500 ausgeführt, die Schächte als begehbare Stahlbetonbauwerke mit Innendurchmesser DN1000 bis DN1200.

Im Einzelnen:

#### **Aus Richtung nördlicher Dorfstraße:**

- Schacht-Nr. RW 26 bis RW 25, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 300 mit einer Gesamtlänge von 36,60 m
- Schacht-Nr. RW 25 bis RW 24, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 400 mit einer Gesamtlänge von 42,00 m
- Schacht-Nr. RW 24 bis RW 23, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 400 mit einer Gesamtlänge von 36,80 m
- Schacht-Nr. RW 23 bis RW 22, jeweils Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 400 mit einer Gesamtlänge von 14,40 m
- Schacht-Nr. RW 22 auf Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth bis Schacht-Nr. RW 21 auf Fl.-Nr. 483 Gem. Demantsfürth, PP DN 500 mit einer Gesamtlänge von 11,40 m
- Schacht-Nr. RW 21 bis RW 21.1, jeweils Fl.-Nr. 483 Gem. Demantsfürth, PP DN 500 mit einer Gesamtlänge von 25,30 m
- Schacht-Nr. RW 21.1 bis Auslass RW 20, jeweils Fl.-Nr. 483 Gem. Demantsfürth, PP DN 500 mit einer Gesamtlänge von 8,70 m
- Eingepflastertes Auslaufbauwerk DN 500 mit Rückstauklappe auf Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, Einleitung in Gewässer Fl.-Nr. 227/2 Gem. Demantsfürth
- Hausanschlussleitungen PP DN 150 aus allen angrenzenden Grundstücken

#### **Aus Richtung östlicher Dorfstraße:**

- Schacht-Nr. RW 22.1 auf Fl.-Nr. 371 Gem. Demantsfürth bis Schacht-Nr. RW 22 auf Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth, PP DN 200 mit einer Gesamtlänge von 26,69 m

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende

Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende geschätzte verbesserungsbeitragsfähige Investitionsaufwand (70 v. H. des gesamten Investitionsaufwands) in Höhe 312.571,71 EUR wird nach der Summe der Grundstücksflächen umgelegt. 30 v. H. des gesamten Investitionsaufwands werden über die Verbrauchsgebühren gedeckt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der **vorläufige** Beitragssatz beträgt:

pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche      **0,30 €**

für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitete werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7 a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Uehlfeld für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Uehlfeld, den 25.06.2020



Werner Stöcker  
1. Bürgermeister

